

Vertrag

Zwischen der

Politischen Gemeinde Niederglatt, vertreten durch den Gemeinderat
(nachfolgend Gemeinde genannt)

und der

Schmid Transporte Niederglatt AG, Seeblerstrasse 20, 8172 Niederglatt
(nachfolgend Auftragnehmerin genannt)

Betreffend die Abfuhr der Siedlungsabfälle der Gemeinde Niederglatt

Art. 1 Zweck

Dieser Vertrag regelt Sammlung und Transport der in Art. 4 aufgeführten Siedlungsabfälle der Gemeinde und legt die Entsorgungsorte fest.

Art. 2 Vertragsbestandteile

- 1 Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde vom 06.07.2021.
- 2 Beantwortung Anbieterfragen, Schreiben der Gemeinde vom 20.07.2021.
- 4 Angebot der Schmid Transporte Niederglatt AG vom 16.08.2021.
- 5 Die Abfallverordnung vom 09.06.2021 sowie abfallgesetzlichen Bestimmungen des Kantons Zürich und des Bundes.
- 6 Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den genannten Dokumenten und dem vorliegenden Vertrag geniesst der Vertrag Vorrang. Ansonsten gehen jüngere Dokumente älteren vor.

Art. 3 Vertragserfüllung

- 1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu einer jederzeit tadellosen und korrekten Ausführung des Auftrags und zur Einhaltung aller gesetzlichen (insbesondere umweltrechtlicher- und verkehrspolizeilicher) Vorschriften.
- 2 Der Vertrag ist von der Auftragnehmerin persönlich zu erfüllen und kann nur im Einverständnis mit der Gemeinde ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden.
- 3 Das Grüngut wird von der Subunternehmerin Axpo Kompogas AG in der Vergärungsanlage in Bachenbülach verwertet.

Art. 4 Abfallarten, Gebinde, Abladeorte

- 1 Die Gemeinde überträgt der Auftragnehmerin Sammlung und Transport der folgenden Abfälle:

Abfallart	Gebinde / Behälter	Abladeort
Haushaltkehricht	Säcke / Normcontainer, UFC	KVA Hagenholz, Zürich
Gewerbekehricht	Normcontainer 800 Liter (L)	KVA Hagenholz, Zürich
Grüngut	Normcontainer 240, 660, 770 L / gebündelt	Vergärungsanlage Bachenbülach

- 2 Die Gemeinde überträgt der Auftragnehmerin die Leerung der folgenden Behälter:

Abfallart	Behälter	Abladeort
Verpackungsglas	Unterflur-Container / Mulden	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Alu / Stahlblech	Unterflur-Container / Mulde	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Sperrgut	Presscontainer 15 m ³	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Holzabfälle	Rolltainer 36 m ³	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Grubengut	Mulde 7 m ³	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Styropor	Rahmenpaletten	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Elektroschrott	Rahmenpaletten	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Karton	Presscontainer 15 m ³	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Metall	Rolltainer 36 m ³	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Friedhofsabfälle	Mulde 4 m ³	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Strassenwischgut	Mulde 6 m ³	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin

- 3 Die Abfälle sind zu wägen.
 4 Die Kosten für die Verwertung der Abfälle bzw. die Erträge aus den Wertstoffen werden von der Gemeinde übernommen (Ausnahme Grüngut-Verwertung ab 2022).

Art. 5 Abfuhrtage, Frequenzen, Sammelrouten

- 1 Die Abfuhr und Leerungen sind an folgenden Tagen durchzuführen:

Abfallart	Abfuhrtag / Frequenz
Haushaltkehrricht	jeden Dienstag
Grüngut	Mittwoch (März-November: wöchentlich, Dezember-Februar: zweiwöchentlich)
Container Verpackungsglas	rechtzeitig
Container Alu/Stahlblech	rechtzeitig
Abfälle Hauptsammelstelle	Auf Abruf

- 2 Die Abfälle müssen auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen abgeführt werden.
 3 Auf Feiertage fallende Sammeltage sind vor- oder nachzuholen und mit der Gemeinde vorgängig abzusprechen.
 4 Die Gemeinde behält sich vor, die Abfuhrtage nach Rücksprache mit der Auftragnehmerin jeweils auf den Beginn eines Kalenderjahres zu ändern.
 5 Die Sammelrouten können frei gewählt werden, Sackgassen sind zu bedienen.

Art. 6 Allgemeine Bedingungen

- 1 Abfälle dürfen nur abgeführt werden, wenn sie den Anforderungen der Gemeinde entsprechen. Abfälle, welche die Anforderungen nicht erfüllen, sind stehen zu lassen, mit einem vorgedruckten Aufkleber zu versehen sowie im Wiederholungsfall der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 2 Lose bereitgestelltes Sperrgut darf nicht mitgenommen werden.
- 3 Mit den Abfuhrten darf frühestens um 07.00 Uhr begonnen werden, und sie müssen spätestens um 18.00 Uhr beendet sein. Zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr darf nicht gearbeitet werden. Es ist auf eine möglichst geräuscharme Ausführung zu achten.
- 4 Behälter, welche bei der Leerung beschädigt werden, sind von der Auftragnehmerin auf ihre Kosten reparieren zu lassen oder gegebenenfalls zu ersetzen. Die Eigentümerschaft und die Gemeinde sind von der Auftraggeberin vorgängig zu informieren. Behälter, welche infolge der Alterung spröde geworden sind und beim Kippvorgang reissen, werden vom Eigentümer ersetzt.
- 5 Versehenhlich zurückgelassene Abfälle sind, wenn möglich, noch am jeweiligen Abfuhrtag abzuholen.
- 6 Bei Auflad, Transport oder Entleerung allenfalls verschütteter Abfall ist sauber aufzunehmen, ebenfalls verstreuter Abfall durch Tierverschiss der Abfallsäcke.

Art. 7 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 1 Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Fahrzeuge müssen jederzeit den Anforderungen eines hygienischen und reibungslosen Sammel- und Transportdienstes genügen.
- 2 Für die Sammlungen sind Spezialfahrzeuge mit geschlossenem Wagenaufbau, Einfüllwanne und Containerentleerungs-Vorrichtung einzusetzen.
- 3 Die Sammlungen und Leerungen haben mit Fahrzeugen gemäss dem Angebot vom 16.08.2021 zu erfolgen.
- 4 Bei Ausfall eines Fahrzeugs sorgt die Auftragnehmerin während der Ausfallzeit für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (muss mindestens Euro V sein) und informiert die Gemeinde darüber. Die Abfuhrten dürfen durch den Ausfall nicht verzögert werden.

Art. 8 Arbeitsverträge, Gleichstellung

- 1 Die Auftragnehmerin hat die Landesvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG und dem Berufsverband der Chauffeure, LES ROUTIERS SUISSES, die ergänzenden Bestimmungen zwischen der ASTAG-Sektion Zürich sowie Lohnregulativ und Spesenreglement der Ergänzenden Bestimmungen einzuhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- 2 Die eingesetzten Chauffeure und Belader müssen auf Monatslohn-Basis angestellt sein.
- 3 Bei Ausfall von Chauffeuren und/oder Beladern sorgt die Auftragnehmerin für genügend und kompetentes Ersatzpersonal. Die Abfuhrten dürfen durch Ausfälle nicht beeinträchtigt werden.
- 4 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäss Gleichstellungsgesetz einzuhalten.
- 5 Die Auftragnehmerin setzt ihr Personal über die ihm aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenden Pflichten in Kenntnis.

Art. 9 Arbeitssicherheit

- 1 Die Auftragnehmerin hat nach Art. 328 OR und Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diejenigen Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind.
- 2 Nebst den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde sowie den Richtlinien von SUVA und EKAS ist das Personal auch über die entsprechenden Betriebsanleitungen und Sicherheitsvorschriften der Fahrzeughersteller sowie über die Pflicht zur Befolgung derselben zu instruieren (vergleiche Art. 6 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, (VUV).

Art. 10 Zulassung, Haftung, Versicherung

- 1 Die Auftragnehmerin verfügt über eine gültige Lizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr: Lizenz-Nr. M4555.
- 2 Die Auftragnehmerin haftet in vollem Umfang für sämtliche Schäden, die ihr, ihrem Personal oder ihren Fahrzeugen bei der Ausübung der ihr übertragenen Arbeiten entstehen, und die Dritten durch sie, durch ihr Personal oder durch ihre Fahrzeuge zugefügt werden. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für solche Schäden.
- 3 Die Auftragnehmerin hat bei der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Schadenfallsummen abgeschlossen:
 - Personenschäden: Fr. 10 Mio.
 - Sachschäden: Fr. 10 Mio.
 - Vermögensschäden: Fr. 10 Mio.

Art. 11 Meldewesen

- 1 Die Auftragnehmerin teilt der Gemeinde nach jeder Tour die Standorte von nicht korrekt bereitgestellten Abfällen (z.B. Nicht-Gebührensäcke, überfüllte Grüngut-Container) und andere besondere Vorkommnisse mit.
- 2 Die Auftragnehmerin übermittelt der Gemeinde monatlich die abgeführten Mengen der in Art. 4 aufgelisteten Abfälle. Diese sind auf der Monatsrechnung im Total pro Abfuhrfraktion oder mit separatem Beiblatt im Detail pro Abfuhrtag auszuweisen.
- 3 Alle erhobenen Daten, welche im Rahmen der Sammeltour erhoben werden, sind der Gemeinde auf Anfrage zugänglich zu machen.
- 4 Einmal jährlich findet eine Besprechung mit der Gemeinde statt, in welcher die Dienstleistung der Auftragnehmerin besprochen wird und Optimierungsmassnahmen vereinbart werden.

Art. 12 Entschädigung

- 1 Die Entschädigung erfolgt nach den effektiv abgeführten Mengen gemäss den Preisen im Anhang. Der Anhang bildet einen Vertragsbestandteil.
- 2 Die Kosten für die Verwertung der Abfälle bzw. die Erträge aus den Wertstoffen werden von der Gemeinde übernommen resp. der Gemeinde gutgeschrieben.

- 3 Die Preise werden jeweils zu Beginn eines Jahres entsprechend dem vom Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG veröffentlichten Strassentransport-Kostenindex an die Teuerung angepasst (Referenz ist jeweils die Index-Vorperiode), erstmals auf den 01.01.2023.
- 4 Bei erheblich veränderten Rahmenbedingungen wie:
 - Ausdehnung einer Sammeltour
 - mehr als 10%-iger Zu- oder Abnahme der Abfallmengen in einem Jahr
 - mehr als 20%-iger Zu- oder Abnahme der Treibstoffpreise in einem Jahr
 - massgeblicher Erhöhung der LSVA
 - Schliessung von Entsorgungsortenkann jede Vertragspartei eine Überprüfung der Entschädigung und Neuregelung verlangen.

Art. 13 Vertragsdauer, Kündigungsfrist

- 1 Der Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und wird auf fünf Jahre abgeschlossen. Die Gemeinde behält sich vor, den Vertrag im Einverständnis mit der Auftragnehmerin einmal um zwei Jahre zu verlängern; das Vertragsende ist somit spätestens der 31.12.2028. Die Gemeinde gibt der Auftragnehmerin spätestens bis 31.12.2025 schriftlich bekannt, ob der Vertrag verlängert wird.
- 2 Die Gemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten einzelne Transportleistungen unter grundsätzlicher Beibehaltung des Vertrages und ohne Schadenersatzpflicht kündigen, reduzieren oder erweitern.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann jede Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf jedes Monatsende vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lässt. Allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages oder vorzeitiger Vertragsauflösung bleiben vorbehalten.

Art. 14 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, insbesondere allfällige Reduktionen oder Weiterungen im Sinne von Art. 14 Abs. 2, bedürfen der Schriftform.

Art. 15 Anwendbares Recht

Soweit in diesem Vertrag keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des OR Anwendung.

Art. 16 Einigungsverhandlungen, Gerichtsstand

- 1 Bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, bemühen sich die Parteien um eine aussergerichtliche Einigung. Jede Partei kann eine Mediation verlangen. Deren Kosten tragen die Parteien hälftig. Die Mediatorin/der Mediator wird gemeinsam bestimmt.
- 2 Der Vertrag unterliegt der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Art. 17 Vertragsausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgestellt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Von der Gemeinde Niederglatt genehmigt am 27.09.2021 / GRB Nr. 216

Für die

Politische Gemeinde Niederglatt

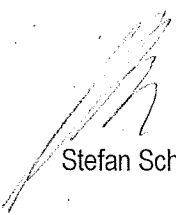
Der Präsident

Der Schreiber

Für die

Schmid Transporte Niederglatt AG

Geschäftsleitung



Stefan Schmid



Bruno Schlatter



Kurt Schmid

Niederglatt, 03. Dezember 2021

Niederglatt, 15. Dezember 2021

Anhang zum Vertrag

Für das Jahr 2022 gelten folgende Preise (Fr., exkl. MWST):

Abfahren	Preis (Fr.)
Haushaltkehricht Sammlung	68.00 pro Tonne
Haushaltkehricht UFC	70.00 pro Tonne
Gewerbekehricht	70.00 pro Tonne
Grüngut (Sammlung und Transport)	68.00 pro Tonne
Grüngut (Vergärung)	130.00 pro Tonne
Leerungen Container	
Verpackungsglas (Unterflur)	80.00 pro Tonne
Verpackungsglas (Mulde)	120.00 pro Leerung
Alu/Stahlblech (Unterflur)	250.00 pro Tonne
Alu/Stahlblech (Mulde) Leerung	130.00 pro Leerung
Miete	0.00 pro Jahr
Holzabfälle (Rolltainer 36 m³) Leerung	190.00 pro Leerung
Entsorgung	100.00 pro Tonne
Metall (Rolltainer 36 m³)	180.00 pro Leerung
Grubengut (Mulde) Leerung	125.00 pro Leerung
Entsorgung	110.00 pro Tonne
Miete	0.00 pro Jahr
Karton (Presscontainer 15 m³)	180.00 pro Leerung
Sperrgut (Presscontainer 15 m³)	180.00 pro Leerung
Elektroschrott (Rahmenpaletten)	0.00 pro Leerung
Miete	0.00 pro Jahr
Styropor (Rahmenpaletten)	0.00 pro Leerung
Entsorgung	0.00 pro Tonne
Miete	0.00 pro Jahr
Friedhofsabfälle (Mulde)	130.00 pro Leerung
Strassenwischgut (Mulde)	140.00 pro Leerung